



# Bundesärztekammer

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft  
Wissenschaftlicher Fachausschuss der Bundesärztekammer

Berlin, 06.05.2026

Bundesärztekammer | AkdÄ  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de | www.akdae.de

Bundesärztekammer | AkdÄ | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

**per E-Mail**

[REDACTED]

Fon +49 30 400 456-500  
Fax +49 30 400 456-555  
E-Mail akdae@baek.de

Diktatzeichen: [REDACTED]  
Aktenzeichen: [REDACTED]

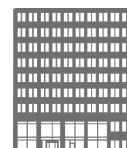
## **Regelungslücke in BtMG und BtMVV für die Behandlung mit BtM-pflichtigen Medikamenten im tagesklinischen oder aufsuchenden (StäB) Krankenhaussetting oder bei Belastungserprobungen im vollstationären Rahmen**

[REDACTED]

die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) wendet sich nach intensiver interner Befassung mit der Bitte um Prüfung und Abhilfe bezüglich einer Regelungslücke im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) an Sie. Ziel ist eine rechtliche Klarstellung und rechtliche Sicherheit für Verordnende und Behandelte; nicht etwa Ausweitung oder Restriktion von BtM-Verordnungen. Die Problematik stellt sich vielfach und regelmäßig insbesondere – aber nicht nur – in der psychiatrischen und der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausbehandlung sowie in Schmerz-Tageskliniken.

Der Hintergrund ist folgender:

- BtMG-pflichtige Medikamente (BtM) spielen sowohl zur Schmerzbehandlung als auch in Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Erwachsenenpsychiatrie zur ADHS-Behandlung eine zentrale Rolle.
- Im ambulanten Bereich werden BtM auf den spezifischen BtM-Rezepten verordnet und von den Krankenkassen vergütet. Dies gilt sowohl für den KV-Bereich als auch für die regelhaft an psychiatrischen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen/Kliniken vorhandenen Institutsambulanzen (PIA).
- Im stationären Bereich sind die Medikamentenkosten in der Vergütung der Krankenhausbehandlung enthalten und werden von den Krankenkassen nicht gesondert bezahlt. Die Abgabe erfolgt über die Krankenhausapotheken, und hierbei unterliegen BtM ebenfalls besonderen Kontroll-, Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Abgaberegungen.



Geschäftsstelle der  
Bundesärztekammer  
in Berlin

- Diese klare Trennung funktioniert aber nur bei der traditionellen vollstationären Krankenhausbehandlung. Gerade in der Schmerzmedizin gibt es viele Tageskliniken. Erwachsenen- sowie kinder- und jugendpsychiatrische Krankenhausabteilungen oder Fachkrankenhäuser verfügen neben den vollstationären Betten regelhaft über große Tageskliniken und seit 2018 über die Möglichkeit der aufsuchenden Behandlung (Home treatment) im Rahmen der sogenannten stationsäquivalenten Behandlung (StäB). Darüber hinaus ist etabliert und mit den Kostenträgern abgestimmt, dass Patient/innen im Rahmen einer vollstationären Behandlung sogenannte Belastungserprobungen über Nacht machen und erst am nächsten Tag in die Klinik zurückkehren. Dies dient der Überprüfung des bereits erreichten Therapiefortschritts und der Entlassungsvorbereitung. Bei Kindern und Jugendlichen darüber hinaus besonders bedeutsam ist die Aufrechterhaltung des Kontakts zum sozialen Umfeld durch diese Belastungserprobungen.
- Auch wenn tagesklinisch oder mit StäB behandelte Patient/innen oder jene, die sich in einer Belastungserprobung befinden, nicht in der Klinik sind – zum Beispiel am Wochenende –, ist es für Therapieerfolg und Patientensicherheit zwingend, dass BtM wie verordnet eingenommen werden. Dies betrifft zum Beispiel die Behandlung einer ADHS mit Methylphenidat (z. B. Ritalin®) oder anderen BtMG-pflichtigen Stimulanzien, bei der es besonders auf eine kontinuierliche Einnahme und die Einhaltung der Uhrzeiten ankommt.
- Eine Verordnung auf Kassenrezept scheidet für diese Patient/innen aber aus, da Tagesklinik, StäB und Belastungserprobung Teil einer Krankenhausbehandlung sind und daher keine parallele ambulante Verschreibung möglich ist und Medikamentenkosten nicht zusätzlich von den Krankenkassen übernommen werden.
- Eine BtM-Mitgabe aus der Krankenhausapothek zur Einnahme zu Hause, zum Beispiel am Wochenende, ist aber nach Einschätzung der AkdÄ ebenfalls nicht gesetzeskonform, da BtM von Kliniken (außer bei einer Palliativbehandlung) nur zum *unmittelbaren Verbrauch* (§ 13 Abs. 1 BtMG) ausgehändigt werden dürfen.

Aus Sicht der AkdÄ gibt es derzeit keine vollständig gesetzeskonforme Lösung, Patient/innen in den genannten Situationen kontinuierlich mit BtM zu behandeln. Um Kliniken, Verordnende und Patient/innen aus der Grauzone zu befreien, bittet die AkdÄ Sie daher um eine rechtliche Prüfung und Bewertung, die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten und die Einleitung der Umsetzung. Hierfür stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen und beratend zur Verfügung.

Da das Problem in der letzten Zeit vermehrt an die AkdÄ herangetragen wurde, wären wir Ihnen dankbar, wenn wir bis zum 20.05.2026 eine Eingangsbestätigung, idealerweise verbunden mit einer ersten Einschätzung Ihrerseits, erhalten könnten.

Mit Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]